

■ Russische Föderation

Von Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 20.6.2019

Abkürzungen*

FGB	Familiengesetzbuch	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
FZ	Föderales Gesetz	SZ	Sobranie Zakonodatel'stva
GVP	Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetz	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubli- ken
OER	Osteuropa Recht	VVS	Vedomosti Verchovnogo Soveta
OG	Oberstes Gericht	ZGB	Zivilgesetzbuch
PStG	Gesetz über die Personenstandsakte	ZPG	Zivilprozessgesetzbuch
RF	Russische Föderation		
RG	Rossijskaja Gazeta		
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sow- jetrepublik		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **7**
 - A. Einführung **7**
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **12**
 - 1. Verfassung v 12.12.1993 **12**
 - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 31.5.2002 **13**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **30**
 - A. Einführung **30**
 - 1. Rechtsquellen **30**
 - 2. Internationale Abkommen **30a**
 - 3. Internationales Privatrecht **30b**
 - 4. Internationales Verfahrensrecht **32**
 - 5. Personenrecht **32**
 - 6. Eherecht **33**
 - 7. Kindschaftsrecht **39**
 - 8. Namensrecht **42**
 - 9. Personenstandsrecht **43**
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **44**
 - 1. Familiengesetzbuch v 29.12.1995 **44**
 - 2. Föderales Gesetz über die Personenstandsakte v 15.11.1997 **89**
 - 3. Verfassung v 12.12.1993 **119**
 - 4. Zivilgesetzbuch Teil I v 30.11.1994, Teil III v 26.11.2001 **119**
 - 5. Zivilprozessgesetzbuch v 14.11.2002 **130a**
 - 6. Föderales Gesetz über Vormundschaft und Pflegschaft **134**

I. Vorbemerkungen

Die Wiege Russlands ist die Kiewer Rus (9.–13. Jahrhundert). Ab dem 14. Jahrhundert sammelten sich die zahlreichen Großfürstentümer, insbesondere Nowgorod, unter der Herrschaft des Moskauer Reichs. Mit der Eroberung der Wolga-Khanate von Kasan und Astrachan unter der Herrschaft von Iwan IV. (der Schreckliche) und dem daraus resultierenden Ende der Mongolen- und Tatarenherrschaft wird Russland zur Großmacht. Die unter seiner Herrschaft begonnene Kolonisation der benachbarten Gebiete setzt sich durch die gesamte nachfolgende Geschichte des Russischen Reichs fort. Nach der Oktoberrevolution von 1917 konnten Finnland, Estland, Lettland, Litauen und Polen ihre Unabhängigkeit erlangen.

Auf dem übrigen Territorium bildeten sich meist zuerst demokratische, bald aber kommunistisch beherrschte Staaten, und zwar drei slawische (RSFSR, Weißrussland, Ukraine) und drei kaukasische (Armenien, Aserbaidschan, Georgien). Letztere drei schlossen sich am 13.12.1922, knapp drei Wochen vor Gründung der UdSSR, zur Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (TSFSR) zusammen. Am 30.12.1922 bildeten die RSFSR, die TSFSR, Weißrussland und die Ukraine die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, deren Anzahl an Mitgliedsrepubliken sich später bis zu ihrer Auflösung auf 15 erhöhte.

Während der Zeit der UdSSR kam es zu folgenden wesentlichen internationalen Gebietsänderungen: 1939 wurde ein großer Teil der ostpolnischen Gebiete an die UdSSR (Weißrussland und Ukraine) angegliedert. 1940 wurden die finnischen Gebiete in Karelien und Petsamo erobert. 1940 annektierte die UdSSR rumänische Gebiete (die Nord-Bukowina – heute zur Ukraine gehörend – und Bessarabien – die heutige Republik Moldau). 1945 wurde von der Tschechischen Sozialistischen Republik die Karpatho-Ukraine an die UdSSR abgetreten (sie gehört heute zur Ukraine). 1940 hatte die UdSSR die drei baltischen Staaten Estland, Litauen und Lettland annektiert. 1946 annektierte die UdSSR Süd-Sachalin und die Kurilen, was 1951 durch den Friedensvertrag mit Japan bestätigt wurde. 1945 besetzte die UdSSR das nördliche Ostpreußen und das Memelland; ersteres ist heute ein Teil der Russischen Föderation, letzteres blieb bei Litauen.

Von den Gebietsveränderungen innerhalb der RSFSR sei hier nur die Wolgadeutsche Republik erwähnt, die 1921 gegründet worden war und 1941 aufgelöst wurde, während die Bewohner nach Zentralasien verschleppt wurden. Im Gegensatz zu anderen nach Osten umgesiedelten Gruppen (Tschetschenen, Krim-Tataren) konnten die Wolgadeutschen nach Kriegsende nicht in ihr Gebiet zurückkehren, und diese Republik wurde auch nicht wiedererrichtet.

Am 12.6.1990 wurde die Deklaration über die **staatliche Souveränität** der RSFSR verabschiedet. Von diesem Zeitpunkt an spricht man von dem faktischen Zerfall der Sowjetunion. Am 8.12.1991 gründeten die RSFSR, Weißrussland und die Ukraine in Minsk die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), am 21.12.1991 schlossen sich Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan an, Georgien trat im Oktober 1993 bei; die UdSSR löste sich selbst auf und die RSFSR benannte sich am 25./26.12.1991 in Russische Föderation um. Die Zeit von 1991 bis 1993 war geprägt von umfassenden Reformversuchen. Am 12.12.1993

fanden die ersten freien demokratischen Wahlen zur neuen Föderationsversammlung statt. Im Dezember 1993 wurde die heutige Verfassung per Referendum angenommen¹.

Die russische Föderation ist ein weltlicher Staat, es gibt keine Staats- oder Pflichtreligion. Religiöse Vereinigungen sind unabhängig vom Staat und vor dem Gesetz gleich (Art 14 Verf). Die Trennung von Staat und Kirche wird strikt eingehalten. Etwa 70% der Bevölkerung gehören der russisch-orthodoxen Kirche an, etwa 14% sind muslimischen Glaubens.

Mit 17,1 Millionen Quadratkilometern ist Russland flächenmäßig der größte Staat der Erde. Von 144,1 Millionen Einwohnern bewohnen 80% den europäischen Teil des Landes. Die Hauptstadt Moskau zählt offiziell 12,2 Millionen Einwohner, ihre tatsächliche Einwohnerzahl wird höher geschätzt.

Russland ist ein Vielvölkerstaat. Insgesamt leben 160 Völker/ethnische Gruppen zusammen. Den größten Anteil machen Russen (80,9%), Tataren (3,9%), Ukrainer (1,4%), Baschkiren (1,2%), Tschuwaschen (1,1%) und Armenier (0,8%) aus².

Art 45 Abs 1 Verf normiert eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für die Rechte und Freiheiten des Bürgers. Art 45 Abs 2 Verf garantiert das Recht des Einzelnen, seine Rechte und Freiheiten mit allen nicht verbotenen Mitteln zu schützen. Art 46 Verf enthält eine allgemeine Rechtsweggarantie gegen rechtswidriges Staatshandeln und in Abs 3 das Grundrecht auf Anrufung internationaler Gerichte nach Ausschöpfung der nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Amtssprache ist Russisch. Die Subjekte der Föderation können eigene Amtssprachen haben.

Der **föderative Staatsaufbau** ist in Art 5, 65 und 66 Verf verankert. Die Russische Föderation besteht nach Art 5 Verf aus sechs gleichberechtigten Arten von Subjekten: Republiken, Regionen (kraj), Gebieten (oblast'), den Städten von föderativer Bedeutung (dh Städte, die nicht einem anderen Subjekt zugeordnet sind), einem autonomen Gebiet, und zwar dem Jüdischen, und autonomen Kreisen (okrug). Die 85 Subjekte der Russischen Föderation sind namentlich in Art 65 Abs 1 Verf aufgeführt. Es gibt 22 Republiken, 9 Regionen, 46 Gebiete, 3 Städte von föderaler Bedeutung (Moskau, St. Petersburg und Sewastopol), 1 autonomes Gebiet und 4 autonome Kreise.

Das **Parlament** besteht aus zwei Kammern, der Staatsduma und dem Föderationsrat. Die 450 Abgeordneten der Staatsduma werden für eine vierjährige Legislaturperiode direkt vom Volk gewählt (Art 96 Abs 1 Verf). Die Hälfte der Mandate wird nach dem Mehrheitswahlrecht, die andere Hälfte nach einem regionalen Verhältniswahlrecht vergeben. Der Föderationsrat ist die Interessenvertretung der Subjekte auf föderaler Ebene: die Subjekte entsenden je einen Vertreter aus der regionalen Legislative und Exekutive, zusätzlich sind 17 durch den Staatspräsidenten ernannt.

Die Russische Föderation ist ein Staat mit präsidialem **Regierungssystem**. Der Präsident wird nach Art 81 Abs 1 Verf direkt vom Volk in unmittelbarer Wahl gewählt. Er bestimmt die Innen-, Außen- und Verteidigungspolitik. Seine umfangreichen Kompetenzen nimmt er mit Hilfe der Administration des Präsidenten wahr. Die Administra-

¹ RG v 25.12.1993.

² Angaben nach Auswärtiges Amt, Russ Föderation, Stand Oktober 2016.

tion des Präsidenten ist eine der einflussreichsten Behörden im Lande. Sie arbeitet nicht nur dem Präsidenten in seiner Funktion als Staatsoberhaupt zu, sondern stellt eine Art Parallelregierung dar. Die Regierung der Russischen Föderation ist in Art 110–117 Verf beschrieben; das Verfassungsgesetz »Über die Regierung der Russischen Föderation« sowie ein Erlass des Präsidenten enthalten nähere Bestimmungen. Das **Verwaltungssystem** ist charakterisiert durch ein schwer zu durchschauendes System von Verwaltungsorganen, einer ziemlich unübersichtlichen Behördenvielfalt und der Existenz von Parallelstrukturen.

Das **Recht** zeichnet sich durch eine große Normenvielfalt aus. Es hat eine klare Normenhierarchie: den höchsten Vorrang genießt die Verfassung der Russischen Föderation, dieser folgen Verfassungsgesetze und Föderale Gesetze. Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge sind nach Art 15 Abs 4 Verf Bestandteile der russischen Rechtsordnung. Zu ihrer Anwendung bedürfen sie keiner Umsetzung in das nationale Recht. Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag andere als im Gesetz enthaltene Regelungen vor, so gehen die Vorschriften des völkerrechtlichen Vertrags vor. Obwohl die föderalen Gesetze untereinander gleichrangig sind, genießen die Gesetzbücher eine hervorgehobene Stellung. So enthalten Gesetzbücher oft Verweise auf später zu erlassende Ausführungsgesetze. Die nächste Stufe in der Normenhierarchie besteht aus einer enormen und unübersichtlichen Anzahl von Normen und Akten der Exekutive, die häufig im Widerspruch zu den Gesetzen stehen. Sehr oft werden von Ministerien und Behörden Regelungen erlassen, die, wie es zu Zeiten der UdSSR üblich war, auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze abzielen. Den untergesetzlichen Ausführungsvorschriften wird eine große Rolle beigemessen; fehlt es an solchen, kann das Gesetz gar nicht zur Anwendung kommen. Ausführungsbestimmungen, die zB in einer rechtswirksamen Verordnung enthalten sind, sind für die Verwaltung nicht nur bindend, sondern hinsichtlich der Katalogisierung für sie als abschließend zu betrachten. Besonders hervorzuheben unter den untergesetzlichen Normen ist der Erlass (ukaz) des Präsidenten der Russischen Föderation.

Die Gesetze bedürfen gemäß Art 15 Abs 3 S 1 Verf der offiziellen Bekanntmachung. Die Gesetze der Russischen Föderation, die Rechtsakte des Präsidenten und der Regierung sind im Gesetzblatt der Russischen Föderation (Rossijskaja Gazeta) zu veröffentlichen. Darüber hinaus dürfen jegliche normative Rechtsakte, die die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers berühren, ohne offizielle Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnisnahme nicht angewendet werden.

Der **Gerichtsaufbau** im Bereich des Zivilrechts umfasst vier Ebenen: Die erste Stufe besteht aus den Friedensgerichten. Die nächste Stufe bilden die Bezirks- oder Stadtgerichte. Die Gebietsgerichte und die ihnen gleichgestellten Gerichte (zB die obersten Gerichte der Republiken, die Gerichte autonomer Gebiete und die Stadtgerichte von Moskau und St. Petersburg) gehören zur dritten Ebene. Das oberste Gericht bildet die vierte Ebene.

In Familiensachen ist Eingangsinstanz das Friedensgericht oder das Bezirks- oder Stadtgericht. Gemäß Art 23 Abs 1 Nr 2 ZPG ist das Friedensgericht zuständig für Scheidungssachen, wenn zwischen den Ehegatten kein Sorgerechtsstreit besteht (und keine

Zuständigkeit der Personenstandsbehörde gemäß Art 19 FGB gegeben ist). Güterrechtliche Entscheidungen fallen bis zu einem Streitwert von 50 000 Rubeln in die Zuständigkeit der Friedensgerichte. Darüber besteht die Zuständigkeit der Bezirks- oder Stadtgerichte. Für Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft bzw Mutterschaft, zur Feststellung der Vaterschaft, zum Entzug oder der Begrenzung der elterlichen Rechte, zur Adoption eines Kindes, andere Verfahren bezüglich Kindern und zur Nichtigerklärung einer Ehe sind die Bezirks- oder Stadtgerichte zuständig. Alle anderen Familiensachen fallen in die Zuständigkeit der Friedensgerichte, Art 23 Abs 1 Nr 4 ZPG.

Die Entscheidungen der Friedensgerichte können gemäß Art 320 Abs 1 ZPG vor den Bezirks- oder Stadtgerichten angefochten werden. Dabei bilden die Bezirks- oder Stadtgerichte Rechts- und Tatsacheninstanz, Art 330 Abs 1 ZPG. Eine weitere Instanz ist nicht vorgesehen.

Die erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirks- oder Stadtgerichte unterliegen der Kassation durch die Gebietsgerichte und die ihnen gleichgestellten Gerichte, Art 337 Abs 1 Nr 1 ZPG. Die Kassationsinstanz ist Rechts- und Tatsacheninstanz, Art 362 ZPG. Eine dritte Instanz ist nicht gegeben.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung¹

Bereits seit der ersten Verfassung der UdSSR vom 31.1.1924 war in Art 1 die Alleinständigkeit der Union für deren Staatsangehörigkeit festgelegt, was in alle nachfolgenden Verfassungen übernommen wurde. Die Staatsangehörigkeit der Unionsrepubliken bestand daher nur aus einer Wohnsitzzugehörigkeit und hatte keine internationale, sondern nur eine innerstaatliche Bedeutung. Die UdSSR erließ eine Reihe von Staatsangehörigkeitsgesetzen, das letzte vom 23.5.1990, das am 1.1.1991 in Kraft trat. Nach Auflösung der Sowjetunion am 26.12.1991 galt dieses Gesetz in der Russischen Föderation als deren Staatsangehörigkeitsgesetz bis zum Inkrafttreten (am 6.2.1992) des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28.11.1991 weiter. Mit der Verabschiedung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 31.5.2002 (iK 1.7.2002, unten II B 2) wurde sodann ein neuer Schritt auf dem Wege des staatlichen Aufbaus des neuen russischen Staates und seiner staatlichen Etablierung vollzogen.

Die Neuregelung bezog sich in erster Linie auf die Restriktion der bis dahin sehr liberalen Regelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit. Die bisherigen Gründe des automatischen Erwerbs der Staatsangehörigkeit wurden durch neue, den neuen Bedürfnissen angepasste Bestimmungen ersetzt. Von diesen Regelungen versprach man sich mehr Kontrolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die vom Gebiet der ehemaligen UdSSR, in erster Linie aus dem asiatischen Raum, stammenden Zuwan-

¹ Vgl Hecker, Die Staatsangehörigkeit in den Republiken vor der Gründung, während des Bestehens und nach dem Zerfall der Sowjetunion. Teil I Verfassungen, Familiengesetzbücher, Einzelvorschriften 1918–1991,

StAZ 1997, 157; Teil II Die Staatsangehörigkeit in den 12 Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, StAZ 2000, 129. Abdr der Texte bis 1963 bei Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjetunion, 1964.